

Krelinger und Westenholzer Initiative (BI)

Dieter Heidmann
Leiter der Krelinger und Westenholzer Initiative
Krelingen 125
29664 Walsrode

Rat der Stadt Walsrode
Lange Str. 22
29664 Walsrode

Verteiler: Frau Bürgermeisterin Spöring und alle Ratsmitglieder

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Spöring,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

wir sehen uns geradezu aufgefordert, Ihnen noch einmal einen Brief zukommen zu lassen, da wir die schriftliche Stellungnahme von Herrn Klein vom 07.08.17 zu unserem ersten Ihnen zugegangenen Schreiben so nicht stehenlassen können / wollen.

Wir möchten in diesem Schreiben nicht auf jede Einzelheit eingehen, sondern uns nur auf entscheidungsrelevante Aspekte beziehen:

Es geht uns nicht um die grundsätzliche Abwägung eines Pro und Kontra zur Fragestellung der Ansiedlung eines Gewerbegebietes, sondern ganz konkret und ausschließlich um die Entscheidung, ob im geplanten Baugebiet ein Asphaltmischwerk gebaut werden darf oder soll, das für betroffene Bürgerinnen und Bürger, die Verkehrssituation der umgebenden Region, für in der Nähe befindliche geschützte Biotop, den Tourismus *und* die Wirtschaft nahezu ausschließlich Nachteile bringt. Bedauerlicherweise ist Herr Klein nicht mit einem Wort auf die Bedeutung der von uns differenziert erörterten, bereits bestehenden bzw. (im Falle einer Genehmigung) zu erwartenden realen **Gesamtbelastung** eingegangen. Besteht hier kein Interesse?

Es sei nochmals darauf verwiesen, dass die Ansiedlung sogenannter schwarzer Industrie in einem dafür ausgewiesenen Sondergebiet nur solche weiterhin anzieht und „weiße Industrie“ geradezu abschreckt. Schließlich hat die ablehnende Haltung seitens hier betroffener weißer Industrie den Bau eines von der Firma Ahrens in Bomlitz geplanten Asphaltmischwerks verhindert!

In dem WZ-Artikel mit dem Untertitel „Beteiligte Unternehmen prüfen weiter Ansiedlung“ vom 12.12.15 heißt es:

„Dem Vernehmen nach steht die Ansiedlung aber mehr denn je auf wackeligen Füßen. Offenbar gibt es innerhalb des Industrieparks Unternehmen, die doch vermehrt

Bauchschmerzen mit dem Betrieb eines Asphaltmischwerks in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen haben, in denen hochsensible Produkte gefertigt werden. Offenbar werden dort gerade sogenannte interne Risikobewertungen vorgenommen, in deren Rahmen geprüft wird, welche Gefahren vom Betrieb eines solchen Mischwerks ausgehen.“

In einem Artikel vom 16.12.15 titelt die WZ:

„Asphaltmischwerk: Betreiber zieht sich zurück. Widerstand von anderen Firmen offenbar ausschlaggebend...“

Es ist doch ganz offensichtlich, dass ein Asphaltmischwerk – zumal als erstes Objekt auf einem Gewerbegebiet – die Ansiedlung weiteren „sauberen“ Gewerbes verhindert und nicht fördert.

Insgesamt wollen wir betonen, dass die Belastungen, die von einem Asphaltmischwerk ausgehen, nicht „nonchalant“, nach dem Beliebigkeitsprinzip derselben Kategorie zugeordnet werden dürfen wie die Produktion und der Transport von Gütern von Gewerben, welche die Umwelt in nur geringem Maße belasten.

Dieser unzulässigen Gleichstellung bedient sich jedoch die Firma Ahrens!

Aus gegebenem Anlass müssen wir uns noch einmal den Fragen des Naturschutzes zuwenden:

Die Firma Ahrens behauptet, die in der Umgebung des besagten Bebauungsgebietes befindlichen Biotope unterlägen nicht § 30 BNatSchG. Dies ist ganz offenkundig ein kardinaler Irrtum. Biotope wie Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Moore, Sümpfe, Bruchwälder u. a. m. wurden vom Gesetzgeber im Jahr 1990 unter Schutz gestellt, der seit der Neuregelung des Naturschutzrechtes 2009 durch § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und – ergänzend – durch § 24 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes verstärkt wurde.

Auf der Website des Heidekreises steht unter „*Gesetzlich geschützte Biotope in Niedersachsen (§ 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG)*“:

„...Niemand darf die in den vorgenannten Paragraphen im Einzelnen aufgeführten Biotope zerstören oder sonst erheblich beeinträchtigen...“

Die bloße Existenz des Biotops, wo immer es sich auch befinden mag, genügt, um den besonderen Schutz auszulösen...

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der jeweils betroffenen Grundstücke werden unter Hinweis auf das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot schriftlich über die Aufnahme informiert (Bekanntgabe). Wichtig ist dabei, dass das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot nicht erst dann gilt, wenn das gesetzlich geschützte Biotop durch die Naturschutzbehörde in das amtliche Verzeichnis aufgenommen und Eigentümer bzw.

Nutzungsberechtigte darüber informiert worden sind. Das Verbot gilt vielmehr seit Inkrafttreten der jeweiligen Gesetzesvorschrift.“

Das **Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz** hat eine via Internet zugängliche „interaktive Nieders. Umweltkarte“ eingerichtet.

Per Mausklick ist folgende Schrittfolge gegeben:

1. Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
2. Themen
3. Natur und Landschaft
4. Naturschutzgebiete
5. Interaktive Umweltkarte
6. Interaktive Nieders. Umweltkarte ---->
7. Natur
 - 7a) Wertvolle Bereiche ----> gliedert sich auf in mehrere Unterrubriken
 - a1 ---> landesweite Biotopkartierung:

Unter „landesweite Biotopkartierung“ findet man (hier mit der jeweiligen Entfernung zum geplanten Asphaltmischwerk angegeben):

- Krelinger Moor (ca. 400-800 m)
- Krelinger Heide (ca. 1,5 km)
- Westenholzer Heide (ca. 1,2 km)
- Biotop nahe Ettenbosteler Trift (ca. 1,2 km)

- Krelinger Bruch: Peckrehmers Wiesen (ca. 1,6 km)
Weißes Moor (ca. 2,1 km)

a2 ---> **Brutvögel** – wertvolle Bereiche 2010:

Im Bereich Krelinger Bruch findet sich mit der Bewertungseinstufung „landesweit“ und der „Sonderbewertung“ ein **Großvogellebensraum** – beginnend in ca. 500 m Entfernung zum geplanten Asphaltmischwerk.

Unter 7 Natur findet sich auch die Rubrik (7b) „Aktionsprogramm Nieders. Gewässerlandschaften“ – mit dem Unterpunkt „Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug (Punkt)“. Im Bereich Krelinger Bruch – Richtung Hodenhagen – findet sich die Kennzeichnung eines solchen Bereiches: Fischottervorkommen (Fundjahr 2013) ---> Entfernung zum geplanten Asphaltmischwerk: ca. 1,09 km.

Im Landschaftsrahmenplan (s. erstes Ihnen zugegangenes Schreiben der BI) findet sich im Krelinger Bruch in geringer Entfernung zum geplanten Asphaltmischwerk ein Gebiet mit „sehr hoher Bedeutung“, das dem Großvogelraum (7-a2) weitgehend entspricht und nach unserer Einschätzung ebenfalls als schützenswertes Biotop gemäß § 30 BNatSchG gelten dürfte.

Wir bitten um eine sachliche Prüfung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dieter Heidmann

(im Namen und Auftrag der BI „Krelinger und Westenholzer Initiative“)